

Erkrankung eines Kindes bei Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und Päd. Mitarbeiter und Päd. Mitarbeiterinnen

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf eine wichtige Information hin. Erkrankt ein Kind und die Mutter oder Vater müssen zu Hause bleiben, weil es keine Möglichkeit einer Betreuung gibt, so muss der behandelnde Arzt hierfür eine ärztliche Bescheinigung für den Zeitraum der Erkrankung des Kindes ausstellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Wochenende (Samstag und Sonntag) oder Ferientage ausgenommen sind. Alle Tage rechnen bei der Berechnung der Fehltage als Arbeitstage und werden von der Vergütung abgezogen. Beispiel:

Ein Kind erkrankt am Freitag, d. 27. Januar bis einschl. Mittwoch, d. 1. Februar.

Hier rechnet das NLBV 5 Tage als nicht gearbeitet und vermindert die Vergütung um diese Tage. Der Samstag, d. 28. Januar wird als Arbeitstag gerechnet. Montag, d. 30. und Dienstag, d. 31. Januar (Halbjahreszeugnisse) sind Ferientage und wurden bereits vorgearbeitet, werden aber Fehltage berechnet, obwohl sie vorgearbeitet wurden.

Hier ist es wichtig, dass nur der Freitag und der Mittwoch vom behandelnden Arzt bescheinigt wird. Sollte ein Kind 2 Wochen erkranken, so sollte die Bescheinigung von Montag bis Freitag und von Montag bis Freitag ausgestellt werden.